OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351768/4/Bm/AK

Datum:
Linz, 18. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. Oktober 2025, GZ: SH-SR-2024-207928/82-BRSO, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Oktober 2025, GZ: SH-SR-2024-207928/82-BRSO, wurde die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und seiner Gattin B__ mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Mai 2025, GZ: 2024-207928, gewährte Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Monat November 2025 um jeweils 10 %, das heißt um jeweils 84,63 Euro monatlich, im Grunde des § 19 Oö. SOHAG gekürzt.
Begründend wurde hinsichtlich des Bf ausgeführt, nach § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist eine der kumulativen Voraussetzungen für den Erhalt der Sozialhilfe die Bereitschaft der Person, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung einer sozialen Notlage zu bemühen. § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG führt näher zu der Bemühungspflicht aus, dass eine Bemühung in angemessener und zumutbarer Weise zu erfolgen hat, darunter fällt auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG sei eine hilfesuchende Person verpflichtet, bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes mitzuwirken. Darunter falle auch die Abklärung der Arbeitsfähigkeit durch eine ärztliche Untersuchung (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PV).
Zur Abklärung seiner Arbeitskraft habe die Behörde den Bf zur arbeitsmedizinischen Untersuchung an das BBRZ zugewiesen. Der Bf habe mehrfach abgelehnt, sich dieser Untersuchung zur Feststellung seiner Arbeitsfähigkeit zu unterziehen (Termine beim BBRZ am 12. September 2025 und am 30. September 2025 seien vom Bf schriftlich abgelehnt worden).
Die der Behörde vorliegende ärztliche Bestätigung durch den Hausarzt über die Arbeitsunfähigkeit des Bf sei vor zwei Jahren ausgestellt worden. Zur Abklärung der aktuellen Arbeitsfähigkeit des Bf sei es ihm jedenfalls zumutbar, sich einer Untersuchung beim BBRZ zu unterziehen. Die Verpflichtung zu dieser Untersuchung ergebe sich darüber hinaus auch aus § 23 Oö. SOHAG. Unter Berücksichtigung des oben angeführten Sachverhaltes stelle die Weigerung des Bf, seine aktuelle Arbeits- bzw. Kursfähigkeit abzuklären, eine Verletzung der Bemühungspflicht bzw. eine Verletzung der Mitwirkungspflicht dar und sei demgemäß die Leistung der Sozialhilfe zu kürzen.
Zu B__ wurde vorgebracht, Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sei die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter falle insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben (§ 12 Oö. SOHAG). Der Nachweis des Vorliegens von Deutschkenntnissen sei in Form eines aktuellen Zertifikats des Österreichi-

schen Integrationsfonds (ÖIF) zu erbringen, wobei private Zertifikate von Vereinen oder Organisationen, die Sprachkenntnisse bescheinigen, nicht ausreichend seien. B__ habe laut eigenen Angaben den Deutschkurs A2 in der Zeit von 5. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 besucht, jedoch trotz Aufforderung der Behörde kein Zertifikat für das Vorliegen von Deutschkenntnissen vorgelegt. Das Vorliegen von Deutschkenntnissen habe somit nicht überprüft werden können und sei eine Kürzung auszusprechen gewesen.

Da sohin weder der Bf noch seine Gattin der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft trotz nachweislicher Ermahnung ausreichend nachgekommen sei, sei die Sozialhilfeleistung entsprechend zu kürzen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde erhoben und darin beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und festzustellen, dass die Kürzung der Sozialhilfe rechtswidrig sei, dass § 6 Oö. SOHAG nicht auf Personen mit Aufenthaltsberechtigung plus gemäß § 55 Asylgesetz anwendbar sei sowie der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da die Kürzung die Existenz der Familie gefährde.
Begründend wurde ausgeführt, mit Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 30. November 2015 sei der Familie des Bf eine Aufenthaltsberechtigung plus nach § 55 Asylgesetz zuerkannt sowie festgestellt worden, dass eine Rückkehr in die Russische Föderation dauerhaft unzulässig sei. Diese Entscheidung sei rechtskräftig und für alle Behörden verbindlich und verleihe der Familie einen geschützten Status ohne Sprachverpflichtungen, Integrationsverpflichtungen, AMS-Pflichten und jegliche Mitwirkungspflichten nach § 6 Oö. SOHAG. Zwischen 2015 und 2017 sei trotz des BVwG-Bescheides kein Aufenthaltstitel ausgestellt worden. Vom Roten Kreuz sei wiederholt erklärt worden, dass bei Erhalt der Aufenthaltstitel auch Mindestsicherung zuerkannt werde und man warten müsse. Im Vertrauen darauf habe der Bf nicht gewusst, dass seine Rechte verletzt worden seien. Er habe weder einen Aufenthaltstitel noch Sozialhilfe erworben, obwohl diese seit 30. November 2015 zugestanden seien. Der Bf habe illegal arbeiten müssen, um seine Familie zu ernähren. 2017 habe sich der Bf erstmalig selbständig an das BFA gewandt und sei der Familie ein Aufenthaltstitel ausgestellt worden. Mit 29. August 2018 habe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellt, dass die Verweigerung der Mindestsicherung rechtswidrig gewesen sei. Mindestsicherung sei erst ab 31. Juli 2019 gewährt worden. Systematisch seien falsche Aufenthaltstitel ausgestellt worden, für den Bf und seine Gattin „Niederlassungsbewilligung - selbständig“ und für die Kinder „Rot-Weiß-Rot Karte plus“. Am 8. Juli 2025 habe die Gattin einen Termin zur Abholung ihres Aufenthaltstitels gehabt, bei dem ihr wieder ein falscher Aufenthaltstitel, nämlich „Niederlassungsbewilligung - selbständig“, ausgestellt worden sei. Diese Karte sei nicht angenommen und ein Antrag auf Ausstellung des korrekten Aufenthaltstitels gestellt worden. Die Mitarbeiterin habe jedoch den Antrag verweigert, ebenso die Anbringung eines Eingangsstempels. Der gesamte Vorfall sei aufgezeichnet

worden. Am 3. September 2025 habe die Gattin eine Ladung zum Magistrat der Stadt Steyr erhalten, wo sie einen RSa-Brief erhalten habe, in dem sich erneut der falsche Aufenthaltstitel befunden habe. Seit August 2025 sei die Familienbeihilfe von 1.075,40 Euro auf 531,20 Euro reduziert worden. Das ergebe einen jährlichen Verlust von 6.530,40 Euro.
Seit 1. November 2025 führe die Kürzung der Sozialhilfe zu einem zusätzlichen Verlust von 169,26 Euro monatlich, jährlich 8.561,52 Euro.
§ 6 Oö. SOHAG gelte nicht für Personen mit Aufenthaltsberechtigung plus. Der Gesetzgeber sehe keine Pflicht zu BBRZ-Terminen, AMS-Maßnahmen, Sprachzertifikaten oder Integrationskursen vor und somit entbehre der Bescheid einer gesetzlichen Grundlage. Die Kürzung stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Familienleben dar und gefährde das Wohlergehen der aaa Familie, darunter bbb minderjährige Kinder. Die Töchter D__ und C__ seien in Österreich geboren worden, alle Kinder seien bestens integriert, würden deutsch sprechen und österreichische Schulen besuchen. Vom BVwG sei festgestellt worden: *„Die persönlichen Interessen der Familie A__ überwiegen die öffentlichen Interessen deutlich.“* Der Magistrat der Stadt Steyr habe keine erforderliche Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK durchgeführt. Die Behörde habe den Deutschkurs der Gattin ignoriert, den Gesundheitszustand des Bf nicht berücksichtigt, die Auswirkungen der Kürzung auf die Kinder nicht geprüft und das laufende Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft zu den falschen Aufenthaltstiteln nicht beachtet.

Es werde beantragt,

- den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 28. Oktober 2025 aufzuheben;
- festzustellen, dass die Anwendung von § 6 Oö. SOHAG auf Personen mit Aufenthaltsberechtigung plus rechtswidrig ist;
- festzustellen, dass die Kürzung der Sozialhilfe rechtswidrig war;
- der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da der Familie monatlich 713,46 Euro fehlen und bbb Kinder betroffen sind.

Beigelegt wurden der Beschwerde ein Auszug aus dem angefochtenen Bescheid sowie Auszüge aus dem Erkenntnis des BVwG vom 30. November 2015, das Berechnungsblatt für den Monat November 2025, das Hinweisblatt zum Antrag gemäß Oö. SOHAG, die erste Seite des Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 29. August 2018 betreffend die Beschwerde des [...] gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. April 2018, ein Schreiben der Volksanwaltschaft vom 27. September 2025, eine Bestätigung des Finanzamtes vom 10. März 2025 über den Bezug von Familienbeihilfe, eine Schulbesuchsbestätigung vom 5. September 2025 betreffend G__, eine Schulbesuchsbestätigung vom 9. September 2025 betreffend C__, eine Schulbesuchsbestätigung vom 8. September 2025 betreffend H__, eine Schulbesuchsbestätigung vom 12. September 2025 betreffend D__, und eine

arbeitsmedizinische Information vom 8. November 2023 des E__, Arzt für Allgemeinmedizin.

3. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2025 wurde von der belangten Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und dem Beschwerdevorbringen der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Russische Föderation, und seine damals ccc minderjährigen Kinder sind am 7. August 2011 illegal in das Bundesgebiet nach Österreich eingereist und stellten Anträge auf internationalen Schutz. Die Gattin, B__, geboren am tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit Russische Föderation, ist am 4. Juli 2012 illegal mit ihren ccc weiteren gemeinsamen Kindern eingereist und stellte Anträge auf internationalen Schutz.
Mit den Bescheiden des Bundesasylamtes vom 29. Februar 2012 bzw. 19. August 2013 wurden die Anträge des Bf und seiner Familie auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. Ebenso wenig wurde der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Die Familie wurde aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Russische Föderation ausgewiesen. Dagegen wurden fristgerecht Beschwerden eingebracht. Mit Beschluss des BVwG vom 30. November 2015 wurde festgestellt, dass gemäß § 75 Abs. 20 Asylgesetz 2005 iVm § 9 Abs. 3 BFA-VG die Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist. Der Bf verfügt über den Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“, gültig bis 1. Mai 2026, ebenso die Gattin, gültig bis 4. Juli 2026.
Der Bf und seine Familie sind seit mindestens 4. Jänner 2024 im Bezug der Sozialhilfe. Weder der Bf noch seine Gattin sind bis dato einer Beschäftigung nachgegangen. Die Gattin des Bf besuchte in der Zeit von 5. Mai 2025 bis 2. Juni 2025 den Deutsch-Integrationskurs A2, Teil 1 im WIFI. Ein weiterfolgender Deutschkurs wurde nicht besucht; ebenso wenig wurde eine Deutschprüfung A2 bzw. weiterfolgend abgelegt. Der Bf legte im Zuge der Verfahren um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe eine arbeitsmedizinische Information vom 8. November 2023 des E__, Arzt für Allgemeinmedizin, vor. In dieser arbeitsmedizinischen Information wurde Folgendes ausgeführt: *„Mein Patient Herr A__ geboren am tt.mm.jjjj ist derzeit in meiner Ordination in Behandlung. Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist eine Beschäftigung im Sinne eines Kurses oder anderer schulähnlicher Formen aufgrund multipler, teils agrav. Erkrankungen (Facharztbefunde auf*

Anfrage) zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die Zukunft nicht denk- und medizinisch vertretbar.
Jedoch empfehlenswert wären körperliche Fein- sowie Grobmotorischetätigkeiten im selbstbestimmten Arbeitsumfeld." Facharztbefunde wurden nicht vorgelegt.
Mit Schreiben vom 18. August 2025 wurde der Bf von der Behörde dem BBRZ zur Begutachtung der Arbeitsfähigkeit zugewiesen; am 12. September 2025 wurde der Bf vom BBRZ am Standort Steyr zur medizinischen Begutachtung hinsichtlich seiner Arbeitsfähigkeit einbestellt. Zu dieser arbeitsmedizinischen Abklärung ist der Bf unentschuldigt nicht erschienen. Der Bf wurde daraufhin zu einem weiteren Termin am 30. September 2025 geladen, den er per E-Mail mit der Begründung abgesagt hat, dass das BVwG mit Beschluss vom 30. November 2015 seinem Antrag gemäß § 55 Asylgesetz stattgegeben habe. Aufgrund seines Gesundheitszustandes liege ihm eine dauerhafte psychologische Bescheinigung vor, die ihn von der Verpflichtung befreie, Kurse zu besuchen oder zu arbeiten. Diese Bescheinigung sei bereits vom Magistrat der Stadt Steyr anerkannt worden, weshalb ihm Mindestsicherung gewährt worden sei.
Der Bf und seine Gattin wurden mehrmals auf die Bemühungspflicht hingewiesen, insbesondere ist ein diesbezüglicher Hinweis auch im Antragsformular für die Sozialhilfe enthalten. Das vom Bf angeführte Erkenntnis des LVwG Oö. vom 29. August 2018 betrifft nicht den Bf, sondern einen am 27. Dezember 1978 geborenen kosovarischen Staatsangehörigen, der am 19. April 2024 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist ist. Beim LVwG Oö. war bislang ein Verfahren nach dem Oö. SOHAG (bis auf das gegenständliche) den Bf betreffend nicht anhängig.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Bf ergeben sich aus den vom Bf ausgefüllten Anträgen auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe sowie dem Beschwerdevorbringen. Dass hinsichtlich des Bf und seiner Familie eine Entscheidung des BVwG vorliegt, wonach eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Erkenntnis des BVwG vom 30. November 2015. Dass die Gattin des Bf lediglich den Deutsch-Integrationskurs A2, Teil 1 besucht hat, ergibt sich aus der Bestätigung des Kursveranstalters WIFI und wird in dieser Form nicht bestritten. Nicht bestritten wird auch, dass die Gattin bislang keine Deutschprüfung, weder A1/A2 noch B1/B2 abgelegt hat.
Die Feststellung, dass das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 29. August 2018 zu GZ: LVwG-350554/4/BZ nicht den Bf betrifft, ergibt sich aus der Einschau in den Akt LVwG-350554; die Einsichtnahme in das Kanzleisystem beim LVwG Oö. hat ergeben, dass bislang kein SOHAG-Verfahren den Bf betreffend geführt wurde.
Soweit sich der Bf hinsichtlich seiner Arbeitsfähigkeit auf die arbeitsmedizinische Information des E__ vom 8. November 2023 beruft, ist auszuführen, dass es sich hierbei um eine mittlerweile zwei Jahre alte „Information" handelt, die nicht von einem Facharzt, sondern von einem Arzt für Allgemeinmedizin ohne Bezugnahme

auf bestimmte Facharztbefunde ausgestellt wurde. Diese Information enthält weder einen Befund noch ein Gutachten im engeren Sinn und kann diese „arbeitsmedizinische Information“ nicht als arbeitsmedizinisches Gutachten qualifiziert werden, zumal dieses Schreiben nicht auf den aktuellen Gesundheitszustand Bedacht nimmt.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten wie folgt:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 4
Bedarfszeitraum

Bedarfszeitraum ist der tatsächliche und rechtmäßige Aufenthalt in Oberösterreich, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung.

§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);

4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

[...]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[…]“

5.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Integrationsgesetzes lautet wie folgt:

„§ 16c. (1) Asylberechtigte (§ 3 Z 1), subsidiär Schutzberechtigte (§ 3 Z 2) und Drittstaatsangehörige (§ 3 Z 3), die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen (§ 2 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), haben sich im Rahmen einer verpflichtenden Integrationserklärung (§ 6 Abs. 1) zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung zu verpflichten und unterliegen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds sowie zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a.“

5.2. Von der belangten Behörde wurde die Kürzung der gewährten Leistung um 10 % für den Bf und seine Gattin damit begründet, dass diese ihrer Bemühungspflicht zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. zur Bereitschaft zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nicht nachgekommen sind und daher die Sanktionsbestimmung des § 19 zur Anwendung kommt. Vom Bf wird im gesamten Verfahren die Ansicht vertreten, dass durch die Entscheidung des BVwG vom 30. November 2015, worin festgestellt wurde, dass hinsichtlich der Familie eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist, ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe ohne Erfüllung weiterer Voraussetzungen gegeben ist.

Zu dieser im Laufe des behördlichen Verfahrens immer wieder zu Tage getretenen Ansicht ist vorweg Grundsätzliches auszuführen:
Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein Grundeinkommen, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene

Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt gemäß § 6 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 leg.cit. auch die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft bzw. zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse.

Soweit der Bf vorbringt, für ihn bzw. seine Gattin würden schon aufgrund des Aufenthaltstitels die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zutreffen, verkennt er grob die geltende Rechtslage:
Das Oö. SOHAG enthält in § 5 persönliche Voraussetzungen und in § 6 sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe. Bei den persönlichen Voraussetzungen handelt es sich um das Vorliegen der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. um die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthaltes mit einem gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel. Zu diesen persönlichen Voraussetzungen müssen von jeder antragstellenden Person unabhängig von ihrer Herkunft, Staatsbürgerschaft oder ihrem Aufenthaltstitel auch die sachlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Unter diese sachliche Voraussetzung fällt auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Personen, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie zur Integration (wozu auch der hierfür erforderliche Spracherwerb gehört) beizutragen. Als Beitrag gelten unter anderem der Einsatz der Arbeitskraft und bestimmte erforderliche Maßnahmen, wie Spracherwerb zur Integration und besseren Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt.

Bringt nun eine hilfesuchende Person vor, dass ihr der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht zugemutet werden kann, bedarf es einer arbeitsmedizinischen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen muss die antragstellende Person ermöglichen. Das bedeutet, dass eine Person, die von der Behörde einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zugewiesen wird, dieser Untersuchung auch nachzukommen hat. Verweigert eine hilfesuchende Person diese geforderte Untersuchung, so ist von der Behörde nach dem Sanktionssystem des § 19 Oö. SOHAG vorzugehen, das eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein für jene Personen vorsieht, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommen.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem Nachfolgendes aus: *„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.*
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Gegenständlich wurde der Bf von der Behörde zweimal aufgefordert, sich zur Abklärung seiner Arbeitsfähigkeit der zugewiesenen arbeitsmedizinischen Untersuchung beim BBRZ zu unterziehen und hat der Bf diese Untersuchung nachweislich jedes Mal ohne Grund verweigert. Damit hat der Bf gezeigt, dass keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und zur Abwendung der sozialen Notlage besteht und ist die Behörde zu Recht mit einer Kürzung der 1. Stufe von 10 % für einen Monat vorgegangen.
Soweit der Bf auf die arbeitsmedizinische Information vom 8. November 2023 verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Information nicht zur Beurteilung hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit herangezogen werden kann, da sie zum einen nicht von einem Facharzt ausgestellt wurde und es sich zum anderen dabei nicht um ein Sachverständigengutachten handelt; diese Information enthält keinerlei Befund und gutachtliche Äußerungen, die nachvollzogen werden können. Vom Arzt selbst wurde das Schreiben auch nicht als Gutachten, sondern als Information bezeichnet. Zudem ist diese „Information" mehr als zwei Jahre alt und stellt somit auch nicht auf den aktuellen physischen und psychischen Gesundheitszustand des Bf ab.

Nochmals ist im Ergebnis festzuhalten, dass nach dem Oö. SOHAG einem Sozialhilfeempfänger unabhängig von seiner Herkunft, Staatsbürgerschaft oder seinem Aufenthaltstitel im Rahmen der Bemühungs- und Mitwirkungspflicht aufgetragen werden kann, sich einer medizinischen Begutachtung zu unterziehen oder Qualifizierungsmaßnahmen anzunehmen und im Falle der Weigerung das Sanktionssystem nach § 19 Oö. SOHAG greift.

Hinsichtlich der Kürzung der Leistung für die Gattin des Bf ist ergänzend anzuführen, dass zur Bemühungspflicht auch der Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse zu zählen ist. In § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG ist ausdrücklich angeführt, dass, unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1, die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen sind. Die Kürzung hat für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, zu erfolgen.
§ 16c Abs. 1 Integrationsgesetz sieht für Drittstaatsangehörige, die Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Anspruch nehmen, die Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des ÖIF vor. Von der Gattin des Bf wurde bislang noch nicht einmal die A1- bzw. A2-Integrationsprüfung abgelegt, noch viel weniger die B1-Integrationsprüfung. Zugunsten des Bf erfolgte hinsichtlich der Gattin eine Kürzung lediglich um 10 %. Der Behörde wird zugestimmt, wenn sie davon ausgeht, dass der Gattin des Bf, die nach ihren Angaben im Herkunftsland den Beruf der Kinderärztin ausgeübt hat, der Spracherwerb, der für die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumutbar ist. Auch im Fall der Gattin des Bf kann der Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie mit einer Kürzung der Leistung der Sozialhilfe vorgeht.

Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer weiteren Weigerung der Erfüllung der Bemühungspflicht durch den Bf und seine Gattin § 19 leg.cit. weitere Stufen der Kürzung der Sozialhilfeleistung vorsieht.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.I.:

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ohnehin aufschiebende Wirkung. § 26 Oö. SOHAG unterscheidet unter dem Titel „Beschwerdeverfahren“ zwischen Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung bedarfsorientierter Mindestsicherung. Gemäß § 26 Abs. 2 Oö. SOHAG haben lediglich Beschwerden gegen Bescheide über die Gewährung der Sozialhilfeleistung keine aufschiebende Wirkung. Bei dem in Beschwerde gezogenen Bescheid handelt es sich jedoch um eine Kürzung der Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. Da somit im Materiengesetz für solche Bescheide keine Sonderregel getroffen wurde, hat die Beschwerde nach dem VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Zu A.II. und B.II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier